

Teilzeitausbildung –

was ist zu tun?

Arbeitszeiten und Urlaub

Unternehmen einigen sich mit der/dem Auszubildenden auf eine Stundenzahl zwischen 25 und 30 Wochenstunden und sprechen mit den Auszubildenden ab, wann diese Stunden geleistet werden.

Teilzeitauszubildende haben wie alle Teilzeitbeschäftigten den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte. Bei Teilzeitkräften, die nicht an jedem Arbeitstag in der Woche arbeiten, wird der Urlaubsanspruch im Verhältnis zu den wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.

Vertragliches

Dem Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz angefügt, in dem die Teilzeitvereinbarung schriftlich festgehalten wird.

Berufsschule

Der Berufsschulunterricht findet wie bei Vollzeitausbildungsverhältnissen statt. Die Berufsschule wird über die Teilzeitausbildung informiert.

Kammer – Formales

Der Ausbildungsplan muss an die Teilzeitausbildung angepasst werden. Da es sich bei Teilzeitausbildung immer um Einzelfälle handelt, sind diese mit der jeweils zuständigen Kammer abzustimmen.

Teilzeitausbildung –

Ansprechpartner/innen:

Agentur für Arbeit Köln

Beauftragte f. Chancengleichheit a. Arbeitsmarkt Eva Pohl
Telefon: 0221 - 9429-5400
E-Mail: Koeln.BCA@arbeitsagentur.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Ausbildungsberaterin Erika C. Kömpel
Telefon: 0221 - 1640-635
E-Mail: erika.koempel@koeln.ihk.de

Handwerkskammer zu Köln

Abt. Ausbildungsberatung
Telefon: 0221 - 20 22-251 oder -344
E-Mail: aubira@hwk-koeln.de

Steuerberaterkammer Köln

Abteilung Aus- und Fortbildung
Telefon: 0221 - 33643-33
E-Mail: mail@stbk-koeln.de

Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsführer André Busshuven
Telefon: 0211 - 4361799-0
E-Mail: info@vfb-nw.de

Weiter Informationen zum Thema finden Sie unter:

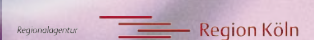
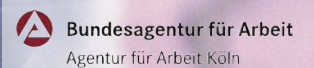
www.teilzeitberufsausbildung.de · www.bildung.koeln.de
www.netzwerk-teilzeitberufsausbildung.de

Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen



Wir machen's möglich!

Bündnis für Teilzeitausbildung



Teilzeitausbildung – ist das denn möglich?

Der Gesetzgeber hat bereits im Jahr 2005 entschieden, Betrieben und Auszubildenden die Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit zu eröffnen, für alle, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen zeitlich beeinträchtigt sind.

§ 8 BBiG

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle* die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle* auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.

(* zuständige Stelle ist die jeweilige Kammervertretung)

Teilzeitausbildung – wem bringt es welche Vorteile?

Der/dem Auszubildenden

- den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- die Möglichkeit zu finanzieller Unabhängigkeit und Selbstverantwortung

Den Unternehmen

- eine finanzielle Entlastung durch Verringerung der monatlichen Vergütung
- wenn ein bestehendes Ausbildungsverhältnis wegen Elternzeit unterbrochen werden muss, sind die betrieblichen Investitionen nicht verloren, wenn es in Teilzeit beendet werden kann
- Familienfreundlichkeit ist ein klarer Standortvorteil, ein Zuwachs an gut ausgebildeten Fachkräften stärkt die Wirtschaft und wirkt dem zu befürchtenden Fachkräftemangel in Deutschland entgegen
- zeitliche Flexibilität, denn die Auszubildenden können nach individueller Vereinbarung zeitlich passend zur Betriebsstruktur eingesetzt werden (morgens, nachmittags, abends, an Wochenenden, mit Arbeitszeitkonten)
- Verantwortungsbewusstsein und Motivation der Auszubildenden sind in der Regel stärker ausgeprägt

Teilzeitausbildung – kann zum Beispiel so funktionieren

Grundsätzlich sind zwei Modelle umsetzbar. Bei beiden ist die wöchentliche Arbeitszeit reduziert und die Ausbildungsvergütung bemisst sich prozentual an der Arbeitszeit.

Variante 1: Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit. Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens 25 Wochenstunden (bzw. 75 % der wöchentlichen Arbeitszeit).

Variante 2: Teilzeitausbildung mit Verlängerung der Ausbildungszeit um maximal ein Jahr. Die Arbeitszeit beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 20 Wochenstunden.

Der Berufsschulunterricht findet in Vollzeit statt.

